# Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste aus dem Steuerrecht

April 2023



Ernst Röbke Verlag

Ilser Brink 4 32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700 Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de info@erv-online.de



### Nr. Titel

- Keine anschaffungsnahen Herstellungskosten bei Entnahme aus Betriebsvermögen
- 2. Fitnessstudio-Beiträge sind keine außergewöhnlichen Belastungen
- 3. Dienstwagen-Zuzahlung mindert Versteuerung
- 4. Privates Veräußerungsgeschäft bei entgeltlichem Erwerb des Erbanteils
- 5. Veräußerung eines Mobilheims
- 6. Vorweggenommene Betriebsausgaben in der Gewerbesteuer
- Corona-Maßnahmen können zum Zinserlass führen
- 8. Energiepreispauschale für Studierende

#### **Fundstelle**

BFH, Urt. v. 3.5.2022 – IX R 7/21 (DW20230406)

Niedersächsisches FG, Urt. v. 14.12.2022 - 9 K 17/21 (DW20230402)

Eigener Beitrag (DW20230401)

FG München, Urt. v. 21.7.2021 – 1 K 2127/20 (DW20230403)

BFH, Urt. v. 24.5.2022 – IX R 22/21 (DW20230407)

BFH, Urt. v. 30.8.2022 – X R 17/21 (DW20230404)

FG Münster, Urt. v. 26.10.2022 – 13 K 1920/21 (DW20230409)

Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (DW20230408)





# Das Wichtigste für den Steuerberater

April 2023

### 1. EuGH-Vorlage zur Besteuerung von Gutscheinen

Dem EuGH werden verschiedene Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, die sich mit der Besteuerung von Gutscheinen befassen. Bis zur endgültigen Entscheidung des EuGH wird das dazugehörige Revisionsverfahren ausgesetzt.

Es geht um folgende Fragen zur Auslegung von Art. 30a Nr. 2 und Art. 30b Unterabs. 2 MwStSystRL:

- 1. Liegt ein Einzweck-Gutschein i.S. von Art. 30a Nr. 2 MwSt-SystRL vor, wenn
- zwar der Ort der Erbringung von Dienstleistungen, auf die sich der Gutschein bezieht, insoweit feststeht, als diese Dienstleistungen im Gebiet eines Mitgliedstaats an Endverbraucher erbracht werden sollen,
- aber die Fiktion des Art. 30b Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 MwSt-SystRL, nach der auch die Übertragung des Gutscheins zwischen Steuerpflichtigen zur Erbringung der Dienstleistung, auf die sich der Gutschein bezieht, zu einer Dienstleistung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats führt?
- 2. Falls die Frage 1 verneint wird (und damit im Streitfall ein Mehrzweck-Gutschein vorliegt):

Steht Art. 30b Abs. 2 Unterabs. 1 MwStSystRL, wonach die tatsächliche Erbringung der Dienstleistungen, für die der Erbringer einen Mehrzweck-Gutschein als Gegenleistung oder Teil einer solchen annimmt, der Mehrwertsteuer gemäß Art. 2 MwStSystRL unterliegt, wohingegen jede vorangegangene Übertragung dieses Mehrzweck-Gutscheins nicht der Mehrwertsteuer unterliegt, einer anderweitig begründeten Steuerpflicht entgegen?

EuGH-Vorlage vom 3.11.2022 – XI R 21/21 (DW202304\_Z2)

## 2. Allgemeiner Zweckbetrieb einer Beschäftigungsgesellschaft

Der Bundesfinanzhof erließ ein Urteil, in dem er sich mit dem Vorliegen eines Zweckbetriebs beschäftigte und bestätigte damit die bisherigen BFH-Rechtsprechungen zu der Thematik.

In dem Fall klagte eine GmbH. In ihrem Einzugsgebiet betrieb eine gemeinnützige GmbH im selben Dienstleistungsbereich ein Unternehmen, welches hauptsächlich Langzeitarbeitslose und Menschen mit Behinderung einstellte. Dadurch unterlagen die erzielten Gewinne weder der Körperschaft- noch der Gewerbesteuer. Dies ermöglichte es der gGmbH, ihre Dienstleistungen zu einem niedrigeren Preis anbieten und so Kunden der klagenden GmbH abwerben zu können.

Entgeltliche Dienstleistungen einer arbeitstherapeutischen Beschäftigungsgesellschaft begründen einen allgemeinen Zweckbetrieb nur dann, wenn die gegenüber ihren Auftraggebern erbrachten Leistungen das ausschließliche Ergebnis der Arbeitstherapie und somit notwendige Folge der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks sind. Dies schließt es zwar nicht aus, dass die Beschäftigungsgesellschaft auch nicht förderungsbedürftige Mitarbeiter einsetzt. Dies gilt jedoch nur, wenn und soweit dieser Einsatz zum Erreichen des steuerbegünstigten Zwecks unbedingt notwendig ist, weil es beispielsweise der Ausbildung der förderungsbedürftigen Mitarbeiter dient. Zudem muss festgestellt werden, ob der Wettbewerb mit konkurrierenden Unternehmen für den steuerbegünstigten Zweck unvermeidbar ist. Aus diesem Grund wird die Sache zur endgültigen Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dieses prüft nun, ob in dem Fall von einen Zweckbetrieb auszugehen ist.

BFH, Urt. v. 18.8.2022 – V R 49/19 (DW202304\_Z1)